EUROPÄISCHE ZENTRALBANK

EUROSYSTEM

DE **ECB-PUBLIC**

STELLUNGNAHME DER EUROPÄISCHEN ZENTRALBANK

vom 10. August 2015

zur Übermittlung von Meldedaten an die Oesterreichische Nationalbank unter Anwendung eines Datenmodells

(CON/2015/27)

Einleitung und Rechtsgrundlage

Am 14. Juli 2015 wurde die Europäische Zentralbank (EZB) von der Oesterreichischen Nationalbank (OeNB) um eine Stellungnahme zu einem Verordnungsentwurf betreffend die Übermittlung von Meldedaten an die OeNB unter Anwendung eines Datenmodells (nachfolgend der „Verordnungsentwurf") ersucht[1].

Die Zuständigkeit der EZB zur Abgabe einer Stellungnahme beruht auf den Artikeln 127 Absatz 4 und 282 Absatz 5 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union und auf Artikel 2 Absatz 1 dritter und vierter Gedankenstrich der Entscheidung 98/415/EG des Rates[2], soweit sich der Verordnungsentwurf auf die OeNB und die Erhebung statistischer Daten im Bereich der Zahlungsbilanz erstreckt. Diese Stellungnahme wurde gemäß Artikel 17.5 Satz 1 der Geschäftsordnung der Europäischen Zentralbank vom EZB-Rat verabschiedet.

1. Ziel des Verordnungsentwurfs

1.1 § 44d des Bundesgesetzes über die Oesterreichische Nationalbank ermächtigt die OeNB dazu, die Anwendung eines technischen Meldeformats (Datenmodell) vorzugeben, das es Meldepflichtigen ermöglicht, den Meldeverpflichtungen in standardisierter, elektronischer Form nachzukommen.

1.2 Durch den Verordnungsentwurf macht die OeNB also von ihrer gesetzlichen Ermächtigung Gebrauch, Meldepflichtigen, bei denen es sich in erster Linie um Kreditinstitute handelt, zur Übermittlung von Meldedaten an die OeNB ein Datenmodell vorzugeben. Dementsprechend besteht das Hauptziel des Verordnungsentwurfs darin, den Meldepflichtigen die Übermittlung von Meldungen in standardisierter, elektronischer Form zu erleichtern. Es werden damit keine neuen meldepflichtigen Daten oder Positionen festgelegt.

1.3 Der Verordnungsentwurf legt die Struktur und Granularität der zu übermittelnden Meldungen fest, um bestehende Meldeerfordernisse zu erfüllen. Das Datenmodell ermöglicht die Erhebung von Meldedaten auf der Ebene individueller Transaktionen, die mittels einer multi-dimensionalen Datenmatrix unter Verwendung beschreibender Merkmale abgebildet werden. Auf dem

1 Verordnung der OeNB betreffend die Übermittlung von Meldedaten an die OeNB unter Anwendung eines Datenmodells (Datenmodellverordnung).

2 Entscheidung 98/415/EG des Rates vom 29. Juni 1998 über die Anhörung der Europäischen Zentralbank durch die nationalen Behörden zu Entwürfen für Rechtsvorschriften (ABl. L 189 vom 3.7.1998, S. 42).

Verordnungsentwurf basierende Meldungen müssen an die OeNB in elektronischer Form übermittelt und nach Transaktionsarten, Merkmalen und sonstigen jeweils in den Anlagen festgelegten und beschriebenen Attributen aufgeschlüsselt werden.

1.4 Das Datenmodell findet bei Meldungen zu Daten über Wertpapiere[3], Kredite[4] und Einlagen sowie Sachkonten[5] Anwendung. Zusätzlich haben die Meldepflichtigen Prüf- und Kontrollwerte zu übermitteln, um die Meldequalität sicherzustellen. Laut Verordnungsentwurf wird die OeNB weitere Unterlagen in Bezug auf technische Spezifikationen und Auslegungsfragen auf ihrer Website veröffentlichen, um die Meldepflichtigen bei der Anwendung des Datenmodells zu unterstützen.

2. Allgemeine Bemerkungen

2.1 Die EZB weist darauf hin, dass der Verordnungsentwurf die derzeitigen Meldeerfordernisse berücksichtigt und keine neuen meldepflichtigen Daten oder Positionen festgelegt. Darüber hinaus erfüllt der Verordnungsentwurf die statistischen Meldeerfordernisse der EZB, wie anhand von Bezugnahmen auf verschiedene EZB-Rechtsakte ersichtlich wird. Die EZB begrüßt den granularen, integrierten und flexiblen Ansatz des Verordnungsentwurfs, der dazu beitragen wird, die Belastung auf Seiten der Meldepflichtigen zu minimieren.

Diese Stellungnahme wird auf der Website der EZB veröffentlicht.

Geschehen zu Frankfurt am Main am 10. August 2015.

[Unterschrift]

Der Präsident der EZB

Mario DRAGHI

3 Siehe Artikel 2 des Verordnungsentwurfs.

4 Siehe Artikel 5 des Verordnungsentwurfs.

5 Siehe Artikel 8 des Verordnungsentwurfs.